

25

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Salzgitter (28. April 2022), geändert am 12.06.2024, zuletzt geändert am 10.12.2025

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten in der Stadt Salzgitter geändert und wie folgt beschlossen:

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Salzgitter (28. April 2022), geändert am 12.06.2024, zuletzt geändert am 10.12.2025

I. Allgemeines**1. Zweck der Zuwendung**

Ziel der Stadt Salzgitter ist es, dass die hausärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Hausärztinnen und Hausärzte in der Stadt Salzgitter ihre Praxis altersbedingt aufgeben. Salzgitter verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung in unserer Stadt zu forcieren, freiwerdende Hausärztinnen-/ Hausarztstze nach zu besetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätige(r) Medizinerin/ Mediziner entsprechend § 73 Abs. 1a SGB V (nachfolgend Hausärztin/Hausarzt) im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für die Versorgung können auch Zweigpraxen gefördert werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Zur Erfüllung des unter Ziffer 1 genannten Förderzwecks werden insbesondere gefördert:

- der Neubau von Praxen oder der Umbau und die Erweiterung von bestehenden Praxisräumen z.B. für die Schaffung weiterer Räumlichkeiten, die Barrierefreiheit bzw. zur Anpassung an heutige Bau- und Arbeitsstättenstandards u.a.
- der Erwerb bestehender Praxen zum Zwecke der Fortführung,
- die Erneuerung und der Ausbau von digitaler Infrastruktur (keine Endgeräte bzw. IT-Programme)
- die Anschaffung und Modernisierung erforderlicher medizinischer Ausrüstung/ medizinischen Gerätes
- die Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten mit dem Ziel der Erlangung eines Facharztes für Allgemeinmedizin durch eine zusätzliche Förderung für die Weiterbildungsassistentin / den Weiterbildungsassistenten in Höhe von 1.000 € monatlich für die Zeit der ambulanten

Weiterbildung, sofern die Weiterbildungsassistentin oder der Weiterbildungsassistent sich verpflichtet, nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre im Fördergebiet im Rahmen einer Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag oder einer ganztägigen Anstellung vertragsärztlich tätig zu sein. Eine Förderung ist auf den Zeitraum der Mindestweiterbildungszeiten nach der Weiterbildungsordnung beschränkt.

4. Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Stadtgebiet Salzgitters. Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden. Auswirkungen ergeben sich in der Folge in der Förderhöhe. Akute Fördergebiete sind die Bereiche im Stadtgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärztinnen/Hausärzte und der Bevölkerungsstruktur ein besonderes Interesse an der Nachbesetzung freier und freiwerdender Arztsitze besteht. Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft die Stadt Salzgitter.

5. Förderhöhe

Grundsätzlich beträgt die Förderhöhe bis zu 50.000 €; im „akuten“ Fördergebiet bis zu 100.000 € je vollem Kassenarztsitz. Gefördert werden mit Ausnahme der Förderung für Weiterbildungsassistentinnen / Weiterbildungsassistenten maximal 80 Prozent der Ausgaben der förderfähigen Maßnahmen (Zuschussfinanzierung). Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten. Bei der Gründung bzw. Errichtung einer hausärztlichen Schwerpunktpraxis nach Ziffer 6 Satz 3 beträgt die Förderhöhe auch außerhalb des „akuten“ Fördergebietes bis zu 100.000 €.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Ärztinnen und Ärzte, Betriebsausübungsgemeinschaften oder Medizinische Versorgungszentren,

- die sich in der Stadt Salzgitter im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung (Kassenarztsitz) im hausärztlichen Bereich niederlassen,
- eine Zweigpraxis gründen oder
- erstmals eine Hausärztin/ einen Hausarzt anstellen, die/der bisher nicht im Fördergebiet tätig gewesen ist und dadurch die Anzahl der Kassenarztsitze erhalten oder erhöhen.

Einzelfallentscheidungen sind möglich. Ein Ortswechsel der Ärztin/des Arztes innerhalb der Stadt Salzgitter ist nur ausnahmsweise dann förderungsfähig, wenn eine Verlagerung in einen als „akutes“ Fördergebiet eingestuften Bereich des Stadtgebietes erfolgt oder um eine hausärztliche Schwerpunktpraxis zu gründen. Eine hausärztliche Schwerpunktpraxis umfasst einen ärztlichen Personalfaktor von mindestens 2,5 nach Maßgabe der vertrags- ärztlichen Bedarfsplanung, verfügt über eine Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer Niedersachsen für das Fachgebiet Allgemeinmedizin, bietet telemedizinische Versorgungskomponenten (Videosprechstunden o.ä.) an und beschäftigt mindestens eine nichtärztliche Praxisassistenz (NäPa) in Vollzeit.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine Ermächtigung erhält, der Stadt Salzgitter jegliche Angaben im Zusammenhang mit der Förderung bis zum Ablauf der Bindungsfrist (z.B. Umfang der Ausübung) mitteilen zu dürfen,
- Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger jährlich den Status und mögliche Veränderungen des zulassungsrechtlichen Versorgungsauftrages mitteilen,
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die positive zulassungsrechtliche Entscheidung vorliegt oder mindestens beantragt ist,
- die hausärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer tatsächlich mindestens im Umfang des zulassungsrechtlich definierten Versorgungsauftrages ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sich verpflichten, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens fünf Jahre besetzt bleibt,
- mit der Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Antragstellung nicht begonnen wurde.

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet die Stadt nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid. Die Zuwendung ist in Abhängigkeit von der Erfüllung der Bindungsdauer insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn

- die mit der Zuwendung verbundene Niederlassung nicht erfolgt,
- der zulassungsrechtliche Versorgungsauftrag nach Auszahlung der Zuwendung reduziert wird (anteilig),
- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird,
- die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer von fünf Jahren nicht tatsächlich ausgeübt wird. Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten. Zudem gilt für eine Rückzahlungsverpflichtung folgende Regel:
- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

Betriebsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren haften für eine Rückzahlungsverpflichtung gesamtschuldnerisch. Ausgeschlossen von einer Förderung sind jedoch diejenigen, die sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten müssen. Die Förderung kann auch kumulativ zu anderen Förderungen erfolgen. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung ist abhängig von den im genehmigten Haushalt der Stadt verfügbaren Haushaltsmitteln.

II. Verfahren

8. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ausschließlich unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an die Stadt Salzgitter – Fachdienst Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Paracelsusstr. 1-9, 38259 Salzgitter – zu richten. Der Antrag ist auf Anforderung in der Verwaltungsabteilung des Fachdienstes erhältlich.

9. Bewilligung und Auszahlung

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet die Stadt Salzgitter i.d.R. zeitnah nach Antragstellung, letztmalig im Kalenderjahr 2031. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

10. Nachweis der Verwendung

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger haben unaufgefordert geeignete Nachweise (i.d.R. Rechnungsbelege) über die Verwendung der Zuwendung beim Fachdienst Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen einzureichen. Dies hat zeitnah, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang des entsprechenden Nachweises bei der Zuwendungsempfängerin/beim Zuwendungsempfänger, zu erfolgen. Darüber hinaus ist der Fachdienst Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die erstmalig am 01.07.2024 geänderte, ursprünglich am 28.07.2022 in kraftgetretene Richtlinie und tritt am 19.02.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2031. In Bezug auf Verpflichtungen und Voraussetzungen, die die Antragstellerin/der Antragsteller gegenüber der Stadt Salzgitter erfüllen bzw. erbringen muss, gilt die Fördermittelrichtlinie über das genannte Datum hinaus.